

A n t w o r t

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Brandl und Dr. Helmut Martin (CDU)
– Drucksache 17/10925 –

Maßnahmen zum schnelleren Bauen und Planen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/10925 – vom 20. Dezember 2019 hat folgenden Wortlaut:

Auch wenn ein Großteil der Maßnahmen zum schnelleren Bauen und Planen auf EU- und Bundesebene angesiedelt ist, kann die Landesregierung auf Reformen einwirken, sowohl über den Bundesrat als auch über die Verkehrsministerkonferenz.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Wie steht die Landesregierung zu einer gesetzlichen Stichtagsregelung, wodurch Änderungen der fachlichen Erkenntnisse und Gesetze bei Bauvorhaben nach einem bestimmten Stichtag nicht mehr berücksichtigt werden müssen (aber berücksichtigt werden können, z. B. im Bereich der Gefahrenabwehr)?
2. Wie steht die Landesregierung zu einer Reform des Verbandsklagerechts, die festschreibt, dass Umweltverbände nur klagen dürfen, wenn ihre Belange direkt betroffen sind oder eine ordnungsgemäße Beteiligung im Genehmigungsverfahren nicht gegeben war?
3. Wie steht die Landesregierung dazu, das Building Information Modeling (BIM-Verfahren) verpflichtend bei allen öffentlich finanzierten Bauvorhaben einzusetzen?
4. In welchem Ausmaß will die Landesregierung Planungen zukünftig an externe Ingenieurbüros abgeben?
5. Inwieweit plant die Landesregierung, Online-Foren mit Feedback-Funktion einzusetzen, um die Akzeptanz in der Bevölkerung für Bauvorhaben zu erhöhen? Bei welchen Bauprojekten in Rheinland-Pfalz wird eine solche Kommunikationsart bereits praktiziert?
6. Welchen Anpassungsbedarf im Vergaberecht sieht die Landesregierung, um die Beauftragung des wirtschaftlichsten und nicht des billigsten Angebots sicherzustellen?
7. Wie steht die Landesregierung dazu, Straßenbrücken-Ersatzbauten, die in der Lage und Dimension von der zu ersetzenden Brücke abweichen, durch eine Plangenehmigung anstatt eine Planfeststellung zu bearbeiten?

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist es begrüßenswert, die Projektvorbereitung sowie die anschließenden Genehmigungs- und Planungsverfahren bei allen Verkehrswegen zu beschleunigen. Zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Rheinland-Pfalz gehört ein leistungsfähiges Infrastruktur- und Verkehrsnetz. Überlange behördeninterne wie öffentliche Verfahren sind hinderlich für den Investitionsstandort der Bundesrepublik Deutschland und können dazu führen, dass Rheinland-Pfalz im bundesweiten und als exportorientiertes Land im internationalen Standortwettbewerb zurückfällt. Ebenso sind Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Verkehrssektor nicht zuletzt aus Gründen des Klimaschutzes zügig umzusetzen sowie bauliche Sanierungen durchzuführen.

Es gilt daher, lösungsorientiert einen konstruktiven Ausgleich der ökologischen, sozialen und ökonomischen Interessen mit ihren Auswirkungen auf den begrenzten Raum mit zeitgemäßen digitalen und effektiven Verwaltungsverfahren herbeizuführen. Dazu gehört auch, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig und angemessen an den Verfahren zu beteiligen und so für die notwendige öffentliche Akzeptanz für Baumaßnahmen vor Ort zu sorgen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Einführung einer gesetzlichen Stichtagsregelung würde bedeuten, dass Veränderungen der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen während eines laufenden Planfeststellungsverfahrens nicht zu berücksichtigen wären. Auf diese Weise könnten möglicherweise zeitintensive Umplanungen verhindert werden. Die Einführung einer derartigen pauschalen Stichtagsregelung bedarf aus rechtsstaatlichen Erwägungen einer fundierten rechtlichen Prüfung.

Zu Frage 2:

Eine Beschränkung des Verbandsklagerechts der Umweltverbände dahin gehend, dass diese nur klagebefugt wären, wenn ihre Belange direkt betroffen sind oder eine ordnungsgemäße Beteiligung im Genehmigungsverfahren nicht gegeben war, wäre mit dem EU-Gemeinschaftsrecht (EU-Umweltverträglichkeitsprüfungs-Richtlinie) und der Aarhus-Konvention sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) und, diesem folgend, auch des Bundesverwaltungsgerichts nicht vereinbar.

Zu Frage 3:

Vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) ist ein „Nationales BIM-Kompetenzzentrum“ auf den Weg gebracht worden, das für ein einheitliches und abgestimmtes Vorgehen im Infrastruktur- und Hochbaubereich sorgen soll. Ziel ist es, die Digitalisierung im Bauwesen zu beschleunigen.

Die Landesregierung hat die Absicht, sich mit dem staatlichen Hochbau des Landes – entsprechend den im Aufbau befindlichen, für das BIM relevanten Regelwerken – in den BIM-Bau-Prozess mitgestaltend einzubringen. Diese Entwicklung soll von der kommunikativen Plattform des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz begleitet werden, um ein von allen Baubeteiligten auf seine Praxistauglichkeit geprüftes Verfahren festzulegen, das die Zusammenarbeit und die Qualität des gesamten Bauens wesentlich verbessern wird. Das Land Rheinland-Pfalz ist bestrebt, die Digitalisierung des Planens und Bauens in der gesamten Wertschöpfungskette Bau voranzutreiben und dabei die Interessen des Mittelstands und kleinerer Planungsbüros zu berücksichtigen.

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) will ab dem Jahr 2020 das BIM bei neuen Projekten im Infrastrukturbereich anwenden. Bislang wurden bei Pilotprojekten vielfältige Erfahrungen gesammelt. Ein einheitlicher Standard zur Anwendung im Infrastrukturbereich liegt bislang noch nicht vor. Es bleibt abzuwarten, wie sich das BIM in Deutschland im Infrastruktur- und Hochbaubereich weiterentwickelt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht absehbar, ob und wann BIM verpflichtend bei allen öffentlich finanzierten Bauvorhaben eingesetzt werden kann.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich werden Planungsleistungen sowohl in Eigenleistung als auch in Fremdleistung durch externe Freiberufler mit dann entsprechend erforderlich werdender baufachlicher Begleitung erbracht. Dies wird nach wirtschaftlichen, vergaberechtlichen und fachlichen Randbedingungen und insbesondere auch in Abhängigkeit von der Auftragslage und der Anzahl der Maßnahmen festgelegt.

Zu Frage 5:

Die Plattformökonomie kann unter Einsatz von BIM auch einen unmittelbaren Beitrag zur Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern bei Bauprojekten in Rheinland Pfalz leisten. So kann der Bauherr bzw. der Träger der jeweiligen Baumaßnahme auf seiner Online-Plattform den jeweiligen Verfahrens- und Sachstand des Projekts darstellen. In § 25 Abs. 3 VwVfG wird für Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Eröffnung des eigentlichen Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens ermöglicht. Dem Träger des Vorhabens steht es frei, wie er die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung konkret gestaltet. Von der Möglichkeit einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird in der Praxis der Straßenplanung seit Inkrafttreten der Regelung des § 25 Abs. 3 VwVfG bereits rege Gebrauch gemacht.

Im Hochbaubereich wird bei Projekten mit größerer Öffentlichkeitsrelevanz, oftmals im Rahmen von Architekturwettbewerben, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sichergestellt.

Zu Frage 6:

Die öffentlichen Auftraggeber in Rheinland-Pfalz müssen bei allen Beschaffungen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) stets das wirtschaftlichste Angebot beauftragen. Demnach werden nur solche Angebote beauftragt, die nach der Wertung das beste Preis-Leistungs-Verhältnis erwarten lassen. Dabei sollte auch die Lebenszyklusbetrachtung eine wesentliche Rolle spielen. Neben dem Preis können auch qualitative, umwelt- und klimaschutzbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Alle vergaberechtlichen Bestimmungen enthalten entsprechende Regelungen.

Zu Frage 7:

Der derzeit auf Bundesebene im Gesetzgebungsverfahren befindliche und von der rheinland-pfälzischen Landesregierung unterstützte Entwurf des „Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich“ sieht u. a. eine gesetzliche Klarstellung in § 17 FStrG vor, wonach bei Ersatzneubauten keine planfeststellungspflichtige „Änderung“ vorliegt, wenn mit dem Bau nur unwesentliche bauliche Umgestaltungen einhergehen. Dies soll dann der Fall sein, wenn das Brückenbauwerk in seinem Bestand im Wesentlichen unverändert wiederhergestellt wird, d. h. wenn das Bauwerk keine zusätzlichen Fahrstreifen erhält, auch sonst keine wesentliche Umgestaltung erfährt und lediglich eine Anpassung an die aktuellen Sicherheitsbedürfnisse erfolgt.

Nach der derzeit bestehenden Gesetzeslage, welche diese Klarstellung noch nicht enthält, würde für einen Straßenbrücken-Ersatzbau die Möglichkeit einer Plangenehmigung bei Vorliegen der hierfür maßgeblichen gesetzlichen Voraussetzungen eröffnet sein. Soweit es die gesetzlichen Vorgaben zur Plangenehmigung zulassen, werden in der Praxis bereits heute bei kleineren Vorhaben mit abgrenzbarem Betroffenenkreis Plangenehmigungsverfahren anstelle von Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Dr. Volker Wissing
Staatsminister

